



## Information zur Beantragung einer Lerntherapie im Rahmen der Eingliederungshilfe

Liebe Eltern,

Sie interessieren sich für eine Integrative Lerntherapie für Ihr Kind und möchten diese Leistung gern beantragen. Nachfolgend werden die notwendigen Schritte aufgeführt.

### 1) Antrag

Schicken Sie einen formlosen Antrag per Mail an die Adresse des zuständigen Regionalen Sozialen Dienstes (siehe Link unter Nummer 3)

oder

Nutzen Sie das Antragsformular und die Schulauskunftsbögen im Internet (siehe Downloadbereich)



Downloadbereich: <http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/artikel.330305.php>

### 2) Leiten Sie die beiden Schulauskunftsbögen an die Schule Ihres Kindes weiter

### 3) Reichen Sie folgende, weitere Unterlagen vollständig ausgefüllt und von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben, beim zuständigen Regionalen Sozialen Dienst ein:

- Antrag nach dem SGB VIII
- Information zur Verarbeitung der Sozialdaten
- Geburtsurkunde oder Vaterschaftsanerkennung
- Sorgerechnachweis oder Negativbescheinigung
- Die beiden ausgefüllten Schulauskunftsbögen
- *Ggf. bereits existierende fachärztliche Befunde<sup>1</sup> (nicht älter als 6 Monate)*
- *Ggf. Sofern es eine gesetzliche Betreuung eines Elternteils gibt, eine Kopie der Bestellungsurkunde*
- *Ggf. Sofern das Kind/Jugendliche unter Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft steht, eine Kopie der Bestellungsurkunde*

### 4) Den für ihre Familie zuständigen Regionalen Sozialen Dienst finden Sie auf unserer Homepage [https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/simple-search/#simplesearch\\_form](https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/simple-search/#simplesearch_form)

### 5) Nach Eingang Ihres Antrages sowie der beiden von der Schule ausgefüllten Formulare, erteilt das Jugendamt dem entsprechenden Fachdienst<sup>2</sup> einen Auftrag zur Prüfung der Voraussetzungen des § 35a SGB VIII Abs.1 S.1 Nr.1. Die/Der zuständige Bearbeiter\*in setzt sich nach Eingang der Fachdienstlichen Stellungnahme mit Ihnen in Verbindung.

### 6) Liegt, nach Eingang der Fachdienstlichen Stellungnahme, eine „seelische Behinderung“ vor und ergibt auch die „Teilhabepfung“ des RSD eine wesentliche Beeinträchtigung, erfolgt eine gemeinsame Hilfeplanung gemäß §36 SGBVIII und die Einleitung der Hilfe. Sollten die Voraussetzungen insgesamt nicht vorliegen, berät Sie der RSD gern zu anderen möglichen Unterstützungsmöglichkeiten.

<sup>1</sup> Diese umfassen in der Regel eine fachliche Stellungnahme des Arztes oder Therapeuten, welche die Ergebnisse eines aktuellen Intelligenztests sowie aus weiterer Diagnostik der Teilleistungsfähigkeit beinhaltet.

<sup>2</sup> Im Regelfall wird die Stellungnahme vom Schulpsychologischen Beratungszentrum (SIBUZ) erstellt. Sofern bereits ein fachärztlicher Befund vorliegt, geschieht dies durch die Erziehungs- und Familienberatungsstelle (EFB). Sofern der (mutmaßliche) Bedarf einer Psychotherapie mit Lernanteilen erkennbar ist, wird die Stellungnahme vom Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) verfasst.